

Verordnung über die Evakuierung von Rollstuhlbenutzern (EvakVO)

Vom 15. Juni 2000

(GVBl. S. 361)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Anwendungsbereich.....	1
§ 2 Brandschutzordnung, Unterweisungen, Übungen.....	1
§ 3 Änderung anderer Vorschriften	2
§ 4 Inkrafttreten	2

Auf Grund des § 76 Abs. 1 Nr. 3 der Bauordnung für Berlin in der Fassung vom 3. September 1997 (GVBl. S. 421, 512), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 10. Oktober 1999 (GVBl. S. 554), wird verordnet:

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für betriebliche Maßnahmen gemäß § 51 Abs. 3 Satz 2 der Bauordnung für Berlin für öffentlich zugängliche bauliche Anlagen, die nicht überdurchschnittlich, d. h. bis 1 v. H. bezogen auf die Besucher, von Rollstuhlbenutzern genutzt werden. Bei einer Nutzung durch bis zu drei Rollstuhlbenutzern reichen betriebliche Maßnahmen für die Rettung dieses Personenkreises aus, auch wenn sich rechnerisch eine überdurchschnittliche Nutzung ergibt.

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten zusätzlich zu Bau- und Betriebsvorschriften über Rettungswege, die in anderen Rechtsverordnungen zu baulichen Anlagen und Räumen besonderer Art oder Nutzung gemäß § 50 der Bauordnung für Berlin enthalten sind. Sie gehen diesen Vorschriften vor.

(3) Diese Verordnung gilt auch für öffentlich zugängliche bauliche Anlagen, die abweichend von der genehmigten Nutzung im Einzelfall von Besuchergruppen mit überdurchschnittlichem Anteil von Rollstuhlbenutzern aufgesucht werden, wenn durch den Eigentümer oder Betreiber Regelungen über Begleitpersonen oder Betriebspersonal für das Verhalten im Gefahrenfall getroffen werden. Eine Abweichung von bestehenden Bestuhlungsplänen bedarf der Abstimmung mit der Bauaufsichtsbehörde; die übrigen Maßnahmen sind aktenkundig zu machen.

§ 2 Brandschutzordnung, Unterweisungen, Übungen

(1) Für jede öffentlich zugängliche bauliche Anlage oder deren Teilbereiche, für die Rettungswege für Rollstuhlbenutzer zur Rettung mittels geregelter fremder Hilfe bestimmt werden, muss durch den Eigentümer oder dessen Beauftragten im Einvernehmen mit der Berliner Feuerwehr eine Brandschutzordnung aufgestellt und durch Aushang an zentraler Stelle bekannt gemacht werden. In der Brandschutzordnung sind die zur Rettung von Rollstuhlbenutzern erforderlichen Maßnahmen unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten festzulegen. Dazu gehören insbesondere Regelungen über

1. die Mitnahme von Rollstuhlbenutzern aus dem Gefahrenbereich (z. B. Öffnen oder Schließen von Türen, die für Rollstuhlbenutzer ohne fremde Hilfe schwer zu benutzen sind, Benutzung von technischen Rettungshilfen für den Treppentransport von Rollstuhlbenutzern und Hinzuziehung weiterer Hilfspersonen)
2. das Verhalten im Brandfall,
3. die Brandmeldung,
4. das Verbot, Rollstühle in Rettungswegen abzustellen.

(2) Die Betriebsangehörigen der für Rollstuhlbenutzer zugänglichen baulichen Anlagen oder deren Teilbereiche sind bei Beginn des Beschäftigungsverhältnisses und danach mindestens einmal jährlich über die Brandschutzordnung, insbesondere über das Verhalten im Gefahrenfalle, die Hilfeleistung für Rollstuhlbenutzer und die Art und Weise der Hinzuziehung weiterer Hilfspersonen zu belehren. Die Belehrung ist aktenkundig zu machen, fünf Jahre aufzuheben und auf Verlangen der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 3 Änderung anderer Vorschriften

Die Versammlungsstättenverordnung vom 15. September 1970 (GVBl. S. 1664), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Juni 1998 (GVBl. S. 149), wird wie folgt geändert:

§ 14 wird folgender Absatz 5 angefügt:

“(5) In Versammlungsstätten mit fester Bestuhlung oder mit Stufenreihen müssen für Rollstuhlbenutzer mindestens 1 v.H. der Besucherplätze, mindestens jedoch 2 Plätze, auf ebenen Standflächen vorhanden sein. Den Plätzen für Rollstuhlbenutzer sind Besucherplätze für Begleitpersonen zuzuordnen. Die Plätze für Rollstuhlbenutzer und ihre Zugänge sind durch Hinweisschilder zu kennzeichnen.”

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Rettungswege für Behinderte (Behindertenrettungswege-Verordnung - BeRettVO -) vom 15. November 1996 (GVBl. S. 500) außer Kraft.